

## Informationen zum Datenschutz

**Datenschutzhinweise nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit einer**

**Angelegenheiten des Melderechts nach dem Bundesmeldegesetz - Melderegister**

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Abteilung 32.2 -Bürgerbüro-  
Großflecken 63  
24534 Neumünster  
Telefon: 04321/942-2600  
Telefax: 04321/942-2521  
E-Mail: buergerbuero@neumuenster.de

### 2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Stadt Neumünster

Stadt Neumünster  
Behördliche Datenschutzbeauftragte  
Postfach 2640  
24531 Neumünster  
Telefon: 04321/942-0  
E-Mail: datenschutz@neumuenster.de

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken

Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Absatz 1 BMG

§ 3 BMG

§§ 44 ff. BMG

§§ 33 ff. BMG

§ 2 Absatz 3 BMG

§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

§ 42 BMG

#### **4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung werden Daten, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, weitergegeben:

- Öffentlich Stellen im Inland
- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften / Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes

Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen

- Auf Antrag gebührenpflichtige Auskünfte über einzelne, personenbezogene Daten
- Auf Antrag über Sammelauskünfte an Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe (z.B. gemeinsamer Geburtsjahrgang) und bestimmte personenbezogene Daten wenn ein öffentliches Interesse besteht

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

- Auf Antrag Meldedaten Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher Ebene

Mandatsträger, Presse und Rundfunk

- Auf Antrag Meldedaten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen stehen

Adressbuchverlage

- Für die Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern einzelne Daten aller volljährigen Einwohner

Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber

- Soweit ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, Auskunft über die in der Wohnung gemeldeten Einwohner
- Bestätigung über Anmeldung einer Person, für die der Wohnungsgeber/Eigentümer eine Bestätigung über den Einzug ausgestellt hat

#### **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für

die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Davon ausgenommen sind Familienname und Vornamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, derzeitige und frühere Anschriften, Auszugsdatum, Auskunftsperren nach § 51 Absatz 1 sowie Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat.

Die Daten über rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, und zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BMG sind nach Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod des Einwohners folgenden Kalenderjahres zu löschen.

Die Daten zur Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte sind fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweisdokuments, auf das sie sich beziehen, zu löschen. Die weiteren Daten weggezogener oder verstorbener Einwohner, die nicht nach § 13 Absatz 1 aufbewahrt werden, sind 30 Tage nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

## 6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, die Sie mittels Antrag erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies hat zur Folge, dass eine noch nicht abgeschlossene Beratung nicht fortgeführt werden kann.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin haben Sie das Recht, sich unmittelbar an die/den Landesbeauftragte(n) für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein zu wenden (Kontakt: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 7116, 24171 Kiel, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), Telefon: 0431/988-1200, Telefax: 0431/988-1223).